

**Welche Spielräume lässt
die europäische Wasserrahmenrichtlinie
für den Bau von Wasserkraftanlagen?
Was unterscheidet die deutsche Rechtslage
(insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz) davon?**

Sven Ruscher
Regierungspräsidium Kassel

WRRL

EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL)

am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten

Ziel:

Bis **2015** (2021 bzw. 2027) sollen sich **alle Gewässer** in **einem guten ökologischen** und **chemischen Zustand** befinden.

WRRL

Bei der Nutzung der Oberflächengewässer ist eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes zu vermeiden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen.

Wie können die beiden Ziele Wasserkraftnutzung und Umsetzung der WRRL vereinbart werden können?

z.B. „Schwarzer Sulm“

Oktober 2007

Mahnschreiben der EU Kommission an Österreich, weil das Projekt gegen die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie verstoße (Verschlechterungsverbot).

Januar 2016

Die EU-Kommission beantragte die Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlungen im Vertragsverletzungsverfahren.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Mit der Neufassung 2009 wurde die 2002 begonnene Umgestaltung des WHG nach den Vorgaben der WRRL abgeschlossen
- 31. März 2010 ist das neue WHG in Kraft getreten
- spezielle Anforderungen an Wasserkraftanlagen in den §§ 33 – 35 WHG

**Welche gesetzlichen Einschränkungen bestehen
für den Neubau und für bauliche Veränderungen
von Wasserkraftanlagen?
Wie ist der Rückbau gesetzlich geregelt?**

Sven Ruscher
Regierungspräsidium Kassel

§ 33 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (**Mindestwasserführung**).

Neue Mindestwasserermittlung in Hessen (ab Anfang 2016?)

Ermittlung des Orientierungswertes:

- über Pegel­daten oder Niederschlags­daten werden MQ und MNQ ermittelt
- abhängig vom Einzugsgebiet:
 - < 100 km² 1 MNQ
 - > 300 km² 1/2 MNQ

Einflussfaktoren für Zu- und Abschläge:

- Verhältnis MQ / MNQ
- Ausbaudurchfluss im Verhältnis zu MQ
- Morphologie der Ausleitungstrecke

plus saisonaler Zuschlag bei fischökologische hoher Bedeutung

§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die **Durchgängigkeit** des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die **Bewirtschaftungsziele** nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.

§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

Fischaufstieg:

- gemäß DWA M-509
Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung und Qualitätssicherung

Fischabstieg:

- Horizontalrechen (Ebel) oder
- Aalrohr plus oberflächennahen Abstieg oder
- Fischhebetrog

§ 35 Wasserkraftnutzung

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum **Schutz der Fischpopulation** ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
- (3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Fischschutz

Hessische Fischereiverordnung

§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken haben sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlagen höchstens 15 Millimeter beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeit für sämtliche Fischarten in das Unterwasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Rückbau

§ 14 Hessisches Wassergesetz

Vorkehrungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung

(1) Ist eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz ganz oder teilweise erloschen, so **kann** die Wasserbehörde die Unternehmerin oder den Unternehmer verpflichten,

1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
2. auf ihre oder seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten oder
3. eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 51 Abs. 5 Nr.1 zu dulden; § 51 Abs. 4 bleibt unberührt.

.
.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.